

## 589 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (532 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus ist das Ergebnis langjähriger Bestrebungen des Europarates, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu leisten.

Da die Bemühungen der Vereinten Nationen, durch ein entsprechendes Übereinkommen die Bekämpfung des Terrorismus auf eine breitere Grundlage zu stellen, zunächst keine weiteren Fortschritte erbrachten, war es das Bestreben des Europarates, im regional begrenzten europäischen Bereich durch die Ausarbeitung eines entsprechenden Übereinkommens zu einer Lösung zu gelangen, die einerseits weitere, typisch terroristische Straftaten, insbesondere Geiselnahme, erfassen sollte und andererseits größeres Gewicht auf die Auslieferung als geeignetes Mittel zu einer entsprechenden Strafverfolgung legen sollte. Diesen Zwecken dient das vorliegende Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Das Übereinkommen wurde am 27. Jänner 1977 von den Vertretern aller Mitgliedstaaten des Europarates einschließlich von Österreich, mit Ausnahme lediglich von Irland und Malta, unterzeichnet. Es steht noch nicht in Kraft und wird drei Monate nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 24. Juni 1977 der Vorbehandlung unterzogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora und Dr. Hauser sowie des Ausschußobmannes Abgeordneten Zeillinger und des Bundesministers für Justiz Dr. Broda einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß drückt die Erwartung aus, daß bei der Anwendung des Abkommens dessen Zielsetzungen mit den in Österreich praktizierten Grundsätzen der Asylgewährung abgewogen werden.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß im gegenständlichen Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (532 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 06 24

Anneliese Albrecht  
Berichterstatte

Zeillinger  
Obmann